Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die gegen die epidemische Brechruhr allerhöchst angeordneten Maßregeln betreffend.

Laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 11., empfangen den 13. dieses Monathes, haben Seine Majestät in Bezug auf die gegen die epidemische Brechruhr angeordneten Maßregeln unterm 10. dieses Monathes, nachstehendes allerhöchstes Cabinetts-Schreiben an den Herrn obersten Kanzler zu erlassen geruhet:

Lieber Graf Miltrowsky!

Als die epidemische Brechruhr in Meine Staaten einzudringen drohte, war die Natur so wie die Entstehungs- und Verbreitungsweise dieser Krankheit zweifelhaft. Die Vorsicht und Klugheit so wie die Vorsorge für das Gesundheitswohl Meiner treuen Unterthanen geboth daher, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche sich durch frühere vieljährige Erfahrung gegen die gefährlichste aller ansteckenden Krankheiten bewährt hatten, und es wurden sonach die Vorschriften des Pest-Reglements in Wirksamkeit gesetzt. Allein, ungeachtet der Handhabung dieser Vorschriften drang die Seuche unaufhaltsam weiter vor, und die hierauf gegründeten Verfügungen und Anstalten hatten Nachtheile im Gefolge, die sich weit unheilbringender als selbst die durch die Krankheit herbeygeführten Drangsale zeigten. Sie verbreiteten Furcht und Schrecken und beengten die Gemüther. Insbesondere gefährdeten die Sperren den Gesundheitszustand in den abgesperrten Orten, gaben die hierbey verwendeten Truppen häufigen Erkrankungen Preis, und beförderten jene Krankheit, von der sie schützen sollten.

Die Furcht vor der Ansteckungsgefahr, welche alle diese Maßregeln hervorriefen und nährten, raubten vielen Kranken die nöthige Wartung und Pflege, und hinderte den wechselseitigen Beystand, die rettende Hülfe; endlich beeinträchtigten diese Maßregeln

64517

den Handel und den Verkehr, so wie den Gewerbsfleiß, untergruben den Wohlstand der Einzelnen, und entzogen Tausenden den bisherigen Erwerb.

Für das Wohl Meiner treuen geliebten Völker väterlich besorgt, geleitet durch die gemachten Erfahrungen, und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nur durch die Behebung der als erfolglos und nachtheilig erkannten Maßregeln größere Nachtheile abgewendet werden können, habe Ich die Vorschriften des Pest-Reglements in Meinen Staaten in Beziehung auf die Cholera-Angelegenheiten außer Wirksamkeit zu setzen, und zugleich anzuordnen befunden, daß sich rücksichtlich der Cholera-Krankheit nach den für epidemische und ansteckende Krankheiten bestehenden Vorschriften zu benehmen sey. Auf eben jene Erfahrungen gestützt, finde Ich ferner zu bestimmen, daß die zwischen den inländischen Nachbar-Provinzen Meiner Staaten bestehenden Sanitäts-Cordone aufgelassen werden.

Nur längs der Gränze jener südlichen Provinzen der Monarchie, deren Absatz und Handel in unmittelbaren Verkehr mit den benachbarten Italienischen Staaten und mit den ausländischen Seehäfen steht, finde Ich vor der Hand die Aufstellung eines Sanitäts-Cordons zu genehmigen, und zwar bloß wegen der besondern Verhältnisse und Rücksichten auf den Seehandel, und auf die in den Italienischen Nachbar-Staaten bis jetzt noch herrschenden Meinungen und Besorgnisse in Beziehung auf die Natur und Verbreitungsweise der Brechruhr. Ich wünsche durch die Aufstellung dieses Cordons die einzelnen Absperrungen der verschiedenen Italienischen befreundeten Nachbar-Staaten zu vermeiden, den Handelsverkehr mit denselben aufrecht zu erhalten, und den wichtigen Seehandel mit dem Auslande bis zu jenem Zeitpuncte vor Störungen und Unterbrechungen zu bewahren, wo sich eine erfahrungsgemäßere Ansicht der Entstehung und Verbreitungsweise der epidemischen Brechruhr allgemein geltend gemacht haben wird.

Aus eben diesen Gründen habe Ich Mich auch bestimmt gefunden, den Finanz-Cordon dießseits Triest, so wie jenen des übrigen Freygebiethes des Küstenlandes und Dalmatien, als Sanitäts-Cordon organisiren zu lassen.

Um jedoch dem Verkehr jede unter den eben gedachten Verhältnissen nur immer mögliche Erleichterung zuzuwenden, habe Ich befunden die Contumaz-Zeit für Reisende und für Waaren an

allen Sperrpuncten gegen das Ausland sowohl, als an denjenigen inländischen Cordonen, welche gegenwärtig noch nicht aufgelassen sind, auf fünf Tage herabzusetzen. Bloß für das Lombardisch-Venetianische Königreich und für das Küstenland wird die Contumaz-Zeit vor der Hand auf 10 Tage festgesetzt.

Sie haben hiernach im Einvernehmen mit Meinem Hofkriegsraths-Präsidenten und der allgemeinen Hofkammer unverzüglich das Erforderliche einzuleiten.

Schönbrunn den 10. October 1831.

Welches hiermit zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird.

Wien am 10. October 1831.

Johann Talatzko, Ritter von Gestieticz,
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Johann Graf v. Barth-Barthenheim,
Nieder-Oester. Regierungsrath.